

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines, Geltungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Firma **voestalpine Additive Manufacturing Center GmbH**, Hansaallee 321, 40549 Düsseldorf, Deutschland (nachfolgend „VAMC“ genannt). Alle Lieferungen und Leistungen, wie z.B. Bearbeitungs- und Beratungsleistungen (nachfolgend insgesamt „Liefergegenstand“ genannt) - sowie diesbezügliche Angebote von VAMC erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die VAMC mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und diesbezüglichen Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- II. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VAMC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn VAMC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- III. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für Inhalt und Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von VAMC maßgebend.
- IV. Sämtliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber VAMC abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- V. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Angebot und Vertragsabschluss

- I. Alle Angebote von VAMC sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn VAMC dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Produktbeschreibungen und Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen VAMC sich ferner Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- II. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist VAMC berechtigt, dieses Vertragsangebot binnen einer Frist von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- III. Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung des Liefergegenstands an den Auftraggeber erfolgen.
- IV. Angaben von VAMC zum Liefergegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd und nicht verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Liefergegenstands. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- V. VAMC behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von VAMC abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen oder Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von VAMC weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von VAMC diese Unterlagen und/oder Gegenstände vollständig an VAMC zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Jegliches Know-how, Erfindungen, Patente oder ähnliche Rechte, die im Eigentum von VAMC stehen, werden zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt und nicht auf den Auftraggeber übertragen oder Rechte daran lizenziert.

C. Lieferfristen, Liefertermine

- I. Die Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. von VAMC bei Annahme der Bestellung angegeben. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt keiner unvorhersehbaren Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- II. Sofern VAMC verbindliche Lieferfristen oder -termine aus Gründen, die VAMC nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der für die Bereitstellung des Liefergegenstands benötigten Leistungen), wird VAMC den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. Liefertermin mitteilen. Ist die für die Bereitstellung des Liefergegenstands benötigte Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist VAMC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird VAMC unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn VAMC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder VAMC noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder VAMC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- III. Wenn der Auftraggeber vertragliche Pflichten, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistungen einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, ist VAMC berechtigt, die Lieferfristen und -termine, unbeschadet der Rechte aus Lieferverzug, entsprechend den Bedürfnissen des Produktionsablaufs in einem der verzögerten Erbringung der Unterlagen angemessenen und aus produktionstechnischen Gründen (z.B. Kontingentfertigung) gebotenen Zeitrahmen anzupassen.
- IV. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich, auch wenn eine Lieferfrist oder ein Liefertermin benannt wurde.
- V. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und von VAMC, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

D. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

- I. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird der Liefergegenstand an einen anderen Bestimmungsort innerhalb Deutschlands versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist VAMC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch des Kunden abgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Auftrag mit Angaben über den Versicherungswert seitens des Auftraggebers. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Auftraggeber.
- II. VAMC ist zu Teillieferungen sowie zur angemessenen Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Liefermengen von bis zu 10 % berechtigt, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck erkennbar eine genaue Übereinstimmung mit den vereinbarten Liefermengen voraussetzt.
- III. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Bei einer Versendung geht sodann jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung des Liefergegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten im Fall einer vereinbarten Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- IV. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von VAMC aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist VAMC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- V. Soweit handelsüblich, liefert VAMC den Liefergegenstand verpackt; die Kosten trägt der Auftraggeber. Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, mit Ausnahme von Pfand-, Lade- und Transportmitteln. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- VI. Bei Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

E. Preise

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten als Entgelt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von VAMC, ab Werk und in Euro, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Gebühren, Zoll, sonstiger öffentlicher Abgaben und Kosten wie Transport-, Verpackungs- und Abnahmekosten.

F. Zahlungsbedingungen

- I. Das vereinbarte Entgelt (vgl. Abschnitt E.) ist fällig und spätestens nach 20 Tagen netto ohne Abzug nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme des Liefergegenstands ohne Abzug zu zahlen, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Ist auf den Bestelldokumenten oder der Rechnung ein Zahlungsziel angegeben, hat die Zahlung spätestens bis dahin zu erfolgen. VAMC ist jedoch auch im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt VAMC spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- II. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. VAMC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers nach Maßgabe dieser AGB unberührt.
- III. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist VAMC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen kann VAMC den Rücktritt sofort erklären, die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

G. Eigentumsvorbehalt

- I. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (nachfolgend „gesicherte Forderungen“ genannt) behält sich VAMC das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Ist der Liefergegenstand eine Bearbeitungsleistung erwirbt VAMC Miteigentum an dem Auftragsgut in Höhe des Rechnungswertes. Auf das Miteigentum finden die nachfolgenden Regelungen über den Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang Anwendung.
- II. Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat VAMC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und soweit Zugriffe (z. B. Pfändungen) Dritter auf den dem Auftraggeber gehörenden Liefergegenstand erfolgen.
- III. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist VAMC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften, vom Vertrag zurückzutreten und/oder den Liefergegenstand auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; VAMC ist vielmehr berechtigt, lediglich den Liefergegenstand herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber das fällige Entgelt nicht, darf VAMC diese Rechte nur geltend machen, wenn VAMC dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- IV. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf befugt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei VAMC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt VAMC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche, wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

2. Die aus dem Weiterverkauf des Liefergegenstands oder des Erzeugnisses entstehende Forderung gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der VAMC gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an VAMC ab. VAMC nimmt die Abtretung an. Die in Absatz II. dieses Abschnitts G genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben VAMC ermächtigt. VAMC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VAMC nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und VAMC den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz III. dieses Abschnitts G geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann VAMC verlangen, dass der Auftraggeber VAMC die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist VAMC in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstands zu widerrufen.

H. Mängelansprüche

- I. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress bestehen nicht, soweit a) der Mangel nach Gefahrübergang durch eine unsachgemäße Weiterverarbeitung, Montage oder Behandlung des Liefergegenstands verursacht wurde oder b) der Auftraggeber den mangelhaften Liefergegenstand weiterverarbeitet oder eingebaut hat, obwohl ihm der Mangel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- II. Der Liefergegenstand ist vertragsgemäß, wenn er im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit des Liefergegenstands bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge des bestellten Liefergegenstands. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Auftraggeber.
- III. Inhalte der vereinbarten Spezifikation oder ein eventuell ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- IV. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Auftraggeber hat den empfangenen Liefergegenstand nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden; versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Ferner sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Abstimmung mit VAMC eigenständig ungeeignete Veränderungen oder Reparaturen an dem Liefergegenstand vornehmen.
- V. Der Auftraggeber hat VAMC bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit und Zeit zu einer Überprüfung des beanstandeten Liefergegenstands zu geben; auf Verlangen ist VAMC der beanstandete Liefergegenstand oder eine Probe desselben auf Kosten von VAMC zur Verfügung zu stellen. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Ausbau- und Einbaukosten, trägt VAMC nach den gesetzlichen Vorgaben, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann VAMC die entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- VI. Bei Vorliegen eines Sachmangels wird VAMC nach Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Das Recht von VAMC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- VII. VAMC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber das fällige Entgelt bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgelts zurückzubehalten. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn VAMC ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- VIII. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder das vereinbarte Entgelt mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- IX. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des folgenden Absatzes und sind im Übrigen ausgeschlossen.

I. Haftung

- I. Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet VAMC bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- II. Auf Schadensersatz haftet VAMC – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung stets bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet VAMC vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für
 1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von VAMC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- III. Die sich aus Absatz II. dieses Abschnitts I ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden VAMC nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit VAMC

einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat sowie im Hinblick auf Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- IV. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn VAMC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

J. Verjährung

- I. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, Bereitstellung bzw. ab Abnahme.
II. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Liefergegenstands beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Abschnitt I Absatz II Satz 1 und 2 Nr. 1 dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

K. Exportkontrolle

- I. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Kenntnis und uneingeschränkten Einhaltung aller den Export und Re-Export betreffenden nationalen, europäischen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Sanktionen und Embargos, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Restriktionen im Zusammenhang mit Inlandsgeschäften, Vermittlungsdiensten und sonstigen Umgehungsverboten, welche direkt oder indirekt seine Tätigkeit betreffen (einschließlich den Weiterverkauf des Liefergegenstands), sowie der Beschlüsse innerhalb der voestalpine-Gruppe – wenn und soweit sie dem Auftraggeber bekannt gemacht wurden – hinsichtlich der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen in entsprechend spezifizierte Länder, an spezifizierte Endkunden oder für spezifizierte Endverwendungen.
II. Das Vertragsverhältnis kann ganz oder teilweise den Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsvorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten unterworfen sein. Auftraggeber und VAMC erklären, dass sie die geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen jederzeit einhalten werden, einschließlich aber nicht limitiert auf die Verordnung (EU) 833/2014 in der aktuellen Fassung.
III. Auftraggeber und VAMC bestätigen, dass gegen sie und/oder mit ihnen verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG sowie Geschäftsführer und/oder Verwaltungsorgane keine sanktionsrechtlichen Listungen, die sich aus den anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen ergeben (sog. Sanktionslisten), vorliegen.

L. Ausfuhrnachweis

Holt ein Auftraggeber, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter, den Liefergegenstand ab oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Auftraggeber VAMC den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Auftraggeber den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

M. Anzuwendendes Recht

Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen VAMC und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

N. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Düsseldorf. VAMC ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualvereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

O. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder werden, werden hiervon die übrigen Teile der AGB nicht berührt. In diesem Fall ist die nichtige oder nichtig gewordene Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und rechtlich zulässig ist.